

# **SATZUNG**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Jugendhilfeverein „Fähre“ e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Suhl und ist unter der Nummer VR 413 im Vereinsregister eingetragen..
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, durch ambulante, offene Hilfen für Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende mit dem Ziel, deren Möglichkeit für eine eigenständige Lebensführung zu verbessern bzw. zu erhalten.
- (3) Schwerpunkte der Arbeit des Vereins ergeben sich dabei aus den konkreten Notwendigkeiten und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört auch die Tätigkeit im präventiven Bereich, in der Erweiterung der sozialen Kompetenzen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Auftrag ist auch die spezifische Weiterbildung von Fachkräften im Rahmen von Multiplikatorenschulungen für die gemeinsamen Aufgaben.
- (4) Der Satzungszweck wird vorrangig verwirklicht durch den Aufbau und die Unterhaltung ambulanter Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder bzw. der Kassenprüfer oder vom Vorstand selbst schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.  
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt des Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.  
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:
  - a) Gebührenbefreiungen,
  - b) Aufgaben des Vereins,
  - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - d) Beteiligungen an Gesellschaften,
  - e) Aufnahmen von Darlehen ab 2500 €
  - f) Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - g) Mitgliedsbeiträge (siehe §5)
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsmäßige einberufenen Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer.
- (2) Im Sinne des § 26 BGB vertritt der Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  - Finanzüberwachung

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist an Weisungen des Vorstands gebunden und soll mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Notwendige schriftliche Zuarbeit hat er rechtzeitig den Vorstandsmitgliedern zugehen zu lassen.

- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal sowie nach Bedarf statt. Die Einladungen zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen sowie Beifügung der vorläufigen Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Zustimmung zu Beschlüssen werden nachträglich vom dritten Mitglied eingeholt.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 9 Kassenprüfer**

- (1) Es werden 2 Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer kontrollieren die Buchführung und die Abrechnung.. Sie haben das Recht auf Einsichtnahme in die Geschäftsvorgänge und auf Einberufung der Mitgliederversammlung bei Unstimmigkeiten. Sie berichten der Mitgliederversammlung und zwischen diesen dem Vorstand
- (3) Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Mitarbeiter der Geschäftsstelle dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen oder für eine Zweckänderung, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen, im Bereich Prävention tätigen, ortsansässigen Verein. Die Auswahl des begünstigten Vereins erfolgt nach Absprache mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Die Neufassung der Satzung des Jugendhilfevereins „Fähre“ e.V. tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Suhl, 29. April 2009